

Grundsätze zur Verkürzung der Ausbildungszeit gem. § 29 Abs. 2 Berufsbildungsgesetz (BBiG)

1. Gem. § 29 Abs. 2 des BBiG hat die Tierärztekammer Westfalen-Lippe **auf Antrag** die Ausbildungszeit zu kürzen, wenn zu erwarten ist, dass die/der Auszubildende das Ausbildungsziel in der gekürzten Zeit erreicht.

2. Der Antrag kann sowohl von der/dem Auszubildenden als auch von der/dem Ausbildenden, jeder für sich allein oder auch gemeinsam gestellt werden. Voraussetzung ist, dass im Rahmen des Vertragsabschlusses und der Vertragsniederschrift die Ausbildungszeit konkret festgelegt worden ist.

3. Der Antrag kann frühestens nach Abschluss eines Berufsausbildungsvertrages gestellt werden, aber auch schon vor Beginn des Berufsausbildungsverhältnisses oder zu einer späteren Zeit. Der Endzeitpunkt der Antragstellung liegt dann vor, wenn wegen der bevorstehenden Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses eine Abkürzung nicht mehr sinnvoll erscheint. **Die Antragstellung muss schriftlich erfolgen.**

4. Die Tierärztekammer Westfalen-Lippe entscheidet nach Prüfung im Einzelfall. Dem Antrag ist stattzugeben, wenn ein Abkürzungsgrund vorliegt, der nach objektiven Erfahrungswerten und unter Berücksichtigung der zeitlichen Erfordernisse eines Ausbildungsganges das Erreichen des Ausbildungszieles in einer entsprechend gekürzten Zeit erwarten läßt. Die Gründe für die Abkürzung der Ausbildungszeit sind unter Zf. 5 dargelegt.

5. Als Gründe für die Abkürzung des Ausbildungsverhältnisses werden anerkannt:
 1. Abitur, Fachhochschulreife

 2. abgeschlossene Berufsausbildung der entsprechenden Fachrichtung, z.B.
 - Arzthelferin
 - Zahnarzthelferin.

Die Abkürzung des Ausbildungsverhältnisses nach § 29 Abs. 2 BBiG beträgt grundsätzlich 6 Monate.

28. März 2001

.....
Datum:

.....
Dr. Boesing
Präsident der Tierärztekammer
Westfalen-Lippe